

RECHT UND KAPITALMARKT

Die US-Steuerreform und die Folgen

Mittelabfluss aus europäischen Töchtern zu erwarten – Zurückfahren von Auslandsaktivitäten amerikanischer Konzerne fraglich

Von Dr. Roderic Pagel und Dr. Christian Brause *)

Börsen-Zeitung, 9.12.2017

Die US-Steuerreform nimmt immer konkretere Formen an. Ende September hatte die Trump-Administration ein lange erwartetes Positions-papier dazu vorgelegt und die Erwartung geäußert, dass es den republikanischen Mehrheiten in beiden Häusern des Kongresses bis Jahresende gelingt, ein Steuerreformpaket zu erarbeiten und zu verabschieden. Mitte November hat das Repräsentantenhaus daraufhin einen umfassenden Gesetzesentwurf beschlossen.

Der Senat hat vor einer Woche nach einem Ringen innerhalb der republikanischen Mehrheit ebenfalls einen Gesetzesentwurf verabschiedet, der aber in zahlreichen Punkten von den Vorschlägen des Repräsentantenhauses abweicht. Das Repräsentantenhaus und der Senat wollen sich nun bis zur Weihnachtspause auf eine Gesetzesfassung einigen. Auch wenn die endgültige Fassung des Reformgesetzes damit noch nicht vorliegt, lassen sich die Grundzüge des Steuerreformvorhabens und dessen mögliche Auswirkungen auf der Grundlage der vorliegenden Gesetzesentwürfe beurteilen.

Steuersenkungen

Kernthemen des Reformvorhabens sind Steuersenkungen und Steuerver einfachungen für Privatpersonen und Unternehmen sowie das Setzen von Anreizen für US-Unternehmen, die Verlagerung von Geschäft und Gewinnen ins niedrig(er) besteuerte Ausland zu beenden. Tiefgreifende Veränderungen sind dabei insbesondere in der Unternehmensbesteuerung geplant.

So soll der Steuersatz für Körperschaften von derzeit 35 auf 20 % gesenkt werden – nach dem Willen des Repräsentantenhauses schon von 2018 an, nach Auffassung des Senatsausschusses erst 2019. Für die Personengesellschaftsbesteuerung ist geplant, dass Unternehmensge-

winne, die von natürlichen Personen über steuerlich transparente Gesellschaften erzielt werden, bevorzugt besteuert werden – nach dem Vorschlag des Repräsentantenhauses mit einem Pauschalsteuersatz von lediglich 25 %, während der Senat eine Vorzugsbesteuerung über spezielle Abzüge erreichen will. Welche von Personengesellschaften betriebenen Unternehmen in den Genuss dieser Vorzugsbesteuerung kommen sollen, ist noch umstritten. Es zeichnet sich aber ab, dass insbesondere Architektur-, Ingenieurs-, Wirtschaftsprüfungs- und Anwaltsfirmen von der Begünstigung ausgeschlossen werden sollen, sofern die erzielten Einkünfte eine bestimmte Mindestschwelle überschreiten.

Zinsschranke geplant

Neben den geplanten Steuersenkungen soll eine auf fünf Jahre angelegte sofortige steuerliche Abziehbarkeit von 100 % der Anschaffungskosten auf bestimmte Investitionsgüter einen Investitionsanreiz insbesondere für das produzierende Gewerbe setzen. Gleichzeitig soll aber der Zinsabzug durch Einführung einer Zinsschrankenregelung nach deutschem Vorbild eingeschränkt werden, wonach Zinsen auf Fremdkapital nur noch bis zur Höhe von 30 % der jährlichen Einkünfte vor Zinsen und Steuern abziehbar sein sollen.

Der Geschäfts- und Gewinnverlagerung ins Ausland soll unter anderem mit der Einführung einer Steuerbefreiung von Dividenden ausländischer Tochtergesellschaften begrenzt werden. Bislang müssen in den USA ansässige Unternehmen Dividenden ausländischer Tochtergesellschaften mit dem normalen US-Körperschaftsteuersatz von zurzeit noch 35 % versteuern, wobei die Steuern der Auslandstöchter ange rechnet werden können. Dies führt dazu, dass US-Unternehmen ihre im Ausland erwirtschafteten Gewinne nach Möglichkeit in den Landesgesellschaften belassen und nicht in die USA überführen (Lock-in-Ef-

fekt). Die Einführung der Steuerfrei stellung für Auslandsdividenden zielt auf die Beseitigung dieses Effekts verbunden mit der Hoffnung, dass US-Unternehmen dann vermehrt im Ausland erzielte Erträge in die USA zurückführen und damit neue Investitionen in den USA finanzieren. Ausländische Gewinne, die sich zum Zeitpunkt der Systemumstellung bereits in ausländischen Tochtergesellschaften angesammelt haben, sollen mit besonderen (sehr niedrigen) Steuersätzen im Wege einer fiktiven Gewinnausschüttung zum 31. Dezember 2017 sofort besteuert werden, wobei die resultierende Steuerschuld der US-Muttergesellschaften über mehrere Jahre gestundet werden soll.

Verlagerung erschweren

Weiterhin unklar ist, ob und in welcher Form es zur Einführung einer Sondersteuer auf bestimmte konzerninterne Umsätze zwischen US-Gesellschaften und ihren ausländischen Tochtergesellschaften kommt wird. Eine derartige „Excise Tax“ von 20 % ist in dem Entwurf des Repräsentantenhauses enthalten, wurde allerdings im Gesetzesentwurf des Senats wieder entfernt. Dafür schlägt der Senat die Einschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit bestimmter Zahlungen von US-Unternehmen an verbundene Auslandsunternehmen vor. Hier wird deutlich, dass der Gesetzgeber nach Wegen sucht, Gewinnverlagerungen von internatio nal tätigen Konzernen zu Lasten des US-Fiskus weiter zu erschweren, so dass mit weiteren Vorstößen zu rechnen ist.

Stimulans für Investitionen

Aus US-Sicht zielen die Maßnahmen vornehmlich auf eine Stimulierung der Investitionstätigkeit innerhalb der USA. Was bedeuten die vorgeschlagenen Maßnahmen für Deutschland und andere Länder der EU? Die im Zusammenhang mit der Einführung der Steuerfreistellung

für Auslandsdividenden vorgesehene Möglichkeit für US-Unternehmen, im Ausland geparkte liquide Mittel steuergünstig in die USA zu überführen, dürfte zu einem Mittelabfluss in den deutschen und europäischen Tochterunternehmen führen – ob diese in die USA zurückgeführten Gewinne dann allerdings zu Investitionszwecken oder eher zu Gewinnausschüttungen und Aktienrückkäufen genutzt werden, bleibt abzuwarten. Erfahrungen aus den Jahren 2004 und 2005, in denen es im Rahmen einer von der Bush-Administration eingeführten zeitlich begrenzten Repatriation Tax Holiday ebenfalls möglich war, Auslandsgewinne steuergünstig in die USA zu überführen, lassen eher eine Verwendung für Aktienrückkäufe erwarten.

Daneben dürften sich die drohende Einführung einer Sonderbesteuerung grenzüberschreitender Konzernumsätze sowie die Ausgestaltung flankierender Missbrauchsvorschriften auf die Auslandsstrukturen amerikanischer Konzerne auswirken, die gegebenenfalls zu einem

Umstrukturierungsbedarf bei europäischen Tochtergesellschaften führen können.

Schließlich könnte die vor allem mit der Senkung der Unternehmenssteuersätze angestrebte Erhöhung der Attraktivität des Investitionstandortes USA zu einer vermehrten Investitionstätigkeit durch EU-Unternehmen in den USA und – im Gegenzug – zu einer verminderten Investitionstätigkeit von US-Unternehmen außerhalb der USA führen. Ob allerdings amerikanische Konzerne ihre Auslandsaktivitäten als Folge der Steuerreform tatsächlich zurückfahren und sich vermehrt auf die USA konzentrieren, dürfte angeichts der fortgeschrittenen Globalisierung und vor dem Hintergrund des weiterhin hohen Wachstums z. B. in Asien und bestehender hoch spezialisierter internationaler Lieferketten mehr als fraglich sein.

Trump-Administration und der republikanischen Mehrheitsführer letztlich sein werden, hängt auch davon ab, ob es am Ende gelingt, ein Paket zu schnüren, das neben der Hoffnung auf sprudelnde Steuereinnahmen durch erhöhte Investitionstätigkeit auch noch eine ausreichende Gegenfinanzierung aufweisen kann. Nicht nur darum wird innerhalb der republikanischen Mehrheit noch heftig gerungen. Auch fehlt es bislang völlig an einem parteiübergreifenden Ansatz – die Demokraten stellen sich geschlossen gegen die von der Trump-Administration betriebenen Reformvorschläge. Insofern bleibt abzuwarten, ob die jetzt auf dem Tisch liegende Steuerreform tatsächlich wie geplant bis Jahresende verabschiedet wird und wie nachhaltig die dann am Ende beschlossenen Änderungen sein werden.

Ringen um Finanzierung

Wie erfolgreich und folgenreich die Steuerreformbemühungen der

*) Dr. Roderic Pagel ist Partner bei Sidley Austin in München, Dr. Christian Brause Partner im New Yorker Büro der Kanzlei.